

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf Gesetz
<p>Gesetz über vorsorgliche Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen</p> <p>(Notrechtsgesetz)</p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1972)</p>	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung</p> <p>(Kantonales Landesversorgungsgesetz, LVG GL)</p> <p>(Vom Mai 2012)</p> <p><i>Die Landsgemeinde</i> gestützt auf Artikel 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 <i>beschliesst:</i></p>
<p>Art. 1 <i>Zweck</i> Das Gesetz stellt die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste im Kanton Glarus bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen sicher.</p>	<p>Art. 1 <i>Gegenstand</i> ¹ Dieses Gesetz regelt in Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung die Versorgung der Bevölkerung bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. ² Es bestimmt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden und legt die für deren Erfüllung erforderliche Organisation fest.</p>
<p>Art. 1a <i>Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen</i> ² Massnahmen zur Behebung von Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen werden durch die Bundesbehörden angeordnet. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte zu handeln.</p> <p>Art. 4* <i>Erlass vorsorglicher Weisungen und Massnahmen Delegation</i> ¹ Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen erlässt der Regierungsrat vorsorgliche Weisungen und trifft alle nötigen Massnahmen, insbesondere organisatorischer Natur.</p>	<p>Art. 2 <i>Kanton</i> Der Kanton führt eine kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Zentralstelle); diese ist zuständig für die Erfüllung der dem Kanton gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung übertragenen Aufgaben.</p>
	<p>Art. 3 <i>Gemeinden</i> ¹ Die Gemeinden werden von der Zentralstelle bei der Aufgabenerfüllung zur Unterstützung beigezogen. ² Sie bezeichnen nach Rücksprache mit der Zentralstelle die betreffenden Stellen, denen gewisse Aufgaben in der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden können.</p>

	<p>³ Erweist es sich für eine zweckmässige Bewältigung von Versorgungsengpässen als erforderlich, kann der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten, eigene Gemeindestellen für die wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben.</p>
	<p>Art. 4 <i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Zu den im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss Bundesgesetz zu erfüllenden Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Heizölbewirtschaftung; b. die Treibstoffrationierung; c. die Lebensmittelbewirtschaftung. <p>² Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit innert der vorgegebenen Fristen vollzogen werden können.</p> <p>³ Sie arbeiten mit dem Bevölkerungsschutz zusammen und sprechen sich mit diesem ab.</p> <p>⁴ Die Zentralstelle kann den Stellen in den Gemeinden, denen Aufgaben übertragen worden sind, zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs Weisungen erteilen.</p>
<p>Art. 9 *</p> <p><i>Kosten der Organisationen in Kanton und Gemeinden</i></p> <p>¹ Die Kosten der für den Fall von Versorgungsstörungen oder schweren Mangel-lagen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen bereitzustellenden kantona-len Organisationen trägt der Kanton; die entsprechenden Kredite sind in den Vor-anschlag aufzunehmen.</p> <p>² Die Kosten der entsprechenden Organisationen in den Gemeinden sind von diesen zu tragen.</p>	<p>Art. 5 <i>Kosten</i></p> <p>¹ Die Kosten für den Vollzug der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landes-versorgung trägt grundsätzlich der Kanton.</p> <p>² Soweit die Gemeinden gemäss Art. 3 zur Aufgabenerfüllung beigezogen werden, haben sie für die daraus entstehenden Kosten, insbesondere hinsichtlich personel-ler und infrastruktureller Mittel, aufzukommen.</p>
<p>Art. 5 *</p> <p><i>Personelle Mittel</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen berech-tigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisa-tionen im Kanton Glarus aufzubieten. Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen hat der Regierungsrat die zu deren Bewältigung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Entschädigungen und Versicherung werden vom Regie-rungsrat geregelt.</p> <p>² Der Landrat ist so bald als möglich einzuberufen; er entscheidet über die Fort-setzung der Dienstpflicht und deren Dauer.</p>	<p>Art. 6 <i>Mittel der Zentralstelle</i></p> <p>¹ Das Personal sowie die sachlichen Mittel werden aus der Kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt; die Angestellten können im Rahmen ihrer Anstellungsver-hältnisse zur Mitarbeit verpflichtet werden.</p> <p>² Reichen die Mittel bei zunehmender Bedrohung oder Mangellagen nicht aus, kann der Regierungsrat, auf die jeweilige Situation bezogen, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>Art. 7 <i>Rechtsschutz</i></p> <p>¹ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen bei zu-nehmender Bedrohung bzw. schweren Mangellagen gemäss Art. 23 ff. LVG kann innert 5 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden; die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>² Die Einspracheentscheide sind innert 10 Tagen beim zuständigen Departement anfechtbar; die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.</p>

	<p>³ Die übrigen nicht im Sinne von Abs. 1 ergangenen Entscheide im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung sind nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anfechtbar.</p> <p>⁴ Gegen Entscheide des zuständigen Departements kann nach den Bestimmungen des Bundesrechts beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p>
<p>Art. 12 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.</p>	<p>Art. 8 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat kann weitere zum Vollzug des LVG und dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen.</p>
	<p>Art. 9 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sämtliche diesem widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>
<p>Art. 13 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>	<p>Art. 10 <i>Inkrafttreten</i> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>
<p>Art. 1a <i>Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen</i> ¹ Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen im Sinne dieses Gesetzes sind schwerwiegende Störungen der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.</p>	
<p>Art. 2 <i>Katastrophen</i> ¹ Katastrophen sind Ereignisse, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können. ² Zur Feststellung des Katastrophenfalles ist der Regierungsrat zuständig. Ist der Regierungsrat nicht beschlussfähig, so handeln die entsprechenden Gemeinderäte.</p>	
<p>Art. 3 <i>Kriegerische Ereignisse</i> Der Zustand kriegerischer Ereignisse wird durch die zuständigen Bundesbehörden festgestellt. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte entsprechend zu handeln.</p>	
<p>Art. 4* <i>Erläss vorsorglicher Weisungen und Massnahmen Delegation</i> ² Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorbereitungen, damit wichtige Bundesaufgaben oder solche des Kantons delegationsweise durch Amtsstellen und Organe des Kantons oder der Gemeinden ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons wegen Kriegseinwirkungen ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können. Der Regierungsrat erlässt die hiezu erforderlichen</p>	

<p>Vorschriften (Delegationsordnung) und bereitet die Organisation für die Erfüllung der zu delegierenden Aufgaben vor.</p>	
<p>Art. 6* <i>Sachliche Mittel</i> ¹ Im Katastrophenfall steht den zuständigen Behörden das Recht zu, alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren. Verfahren und Entschädigungen erfolgen analog den Bundesvorschriften über die Requisition. ² Bei Versorgungsstörungen und kriegerischen Ereignissen gelten die Bundesvorschriften über die Requisition. Soweit sie nicht anwendbar oder nicht mehr durchführbar sind, stehen dem Regierungsrat entsprechende Kompetenzen zu.</p>	
<p>Art. 7 * <i>Finanzielle Mittel</i> ¹ Im Katastrophenfall ist der Regierungsrat befugt, bis zu einem Betrag von 200 000 Franken Aufwendungen für die Hilfeleistung zu tätigen. Werden mehr Mittel benötigt, kann der Landrat diese von sich aus bewilligen. ² Bei Versorgungsstörungen oder kriegerischen Ereignissen verfügt der Regierungsrat für Zwecke der Hilfeleistung über eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz. ³ Der Regierungsrat hat dem Landrat, sobald es die Umstände zulassen, über die von ihm getätigten Aufwendungen Bericht zu erstatten.</p>	
<p>Art. 8 <i>Sicherstellung der Regierungstätigkeit</i> Zur Sicherstellung der Regierungstätigkeit sind geeignete Ausweichräumlichkeiten bereitzustellen. Der Landrat ist befugt, die hierfür notwendigen Kredite zu bewilligen.</p>	
<p>Art. 10 <i>Strafbestimmungen</i> Die Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, insbesondere die Nichtbefolgung des Aufgebotes zur Hilfeleistung, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere des Artikels 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), strafbar. Weitergehende Strafbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 11* <i>Geheimhaltung</i> Alle Massnahmen und Vorkehren, welche die Regierung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen und kriegerischen Ereignissen (Kriegsorganisation) trifft, sind geheim. Die Verletzung der Geheimnispflicht ist nach Artikel 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.</p>	